

FÖRDERVEREIN MARIENBASILIKA WILHELMSHAUSEN E.V. (FMW)



Satzung 2023

Angenommen in der Gründungsversammlung des Fördervereins am 16. August 2002
und vom Amtsgericht Kassel am 25.10.2002 ins Vereinsregister eingetragen.

**Geändert in der Mitgliederversammlung am 2. Juni 2023
und vom Amtsgericht Kassel am 4.7.2023 ins Vereinsregister eingetragen.**

HINWEIS: Zwecks besserer Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich/divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Marienbasilika Wilhelmshausen e.V.“, abgekürzt „FMW“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fuldata-Wilhelmshausen.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer 3330 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Förderung von Kunst und Kultur; dies umfasst die ausschließliche und unmittelbare Förderung und Erhaltung der Marienbasilika sowie der Kunst.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Beiträge der Mitglieder
 - Geld- und Sachspenden
 - Letztwillige Verfügungen und dergleichen
 - Sammlungen
- 4) Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Fördervereins sollen verwendet werden für:
 - Pflege und Erhalt der Marienbasilika
 - kulturelle Nutzung der Marienbasilika
 - Förderung der Kultur und Kunst
 - erweiternde und/oder verschönernde Baumaßnahmen
 - Erwerb von Kunst

FMW: Gegründet 2002. www.foerderverein-marienbasilika-wilhelmshausen.de/. - Amtsgericht Kassel, Vereinsregister Nr. 3330. Steuernummer. 026 250 58573. Sparkasse Göttingen: IBAN DE45 2605 0001 0000 0025 68. Kasseler Spk.: IBAN DE40 5205 0353 0001 1962 98.

Vorsitzender: Dr. Bernd Graubner, Heideweg 33, 34233 Fuldata-Wilhelmshausen, Tel.: 0171.2771975. E-Mail: Bernd.Graubner@gwdg.de

- 5) Zur Erfüllung des Vereinszweckes können die finanziellen Mittel der Kirchengemeinde Fuldata-Wilhelmshausen zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 16.3.1976 in der jeweils aktuellen Fassung, §§ 51 ff.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind:
 - die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder
 - natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des Vereins dienen wollen
- 2) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren.
- 3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine abweichende individuelle Regelung beschließen.
- 4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden für die vereinsinterne Kommunikation verwendet (z. B. auch Telefonnummern und E-Mail-Adressen).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 1 wird, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat (wenn ein solcher durch die Mitgliederversammlung bestellt ist)

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten werden (Jahreshauptversammlung).
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (Brief, E-Mail o. Ä.) spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 3) Anträge zu Themen, die nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung enthalten sind, müssen spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet werden.

- 4) Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.
- 6) Bei Vorliegen besonderer Umstände können gemäß § 32 BGB Mitglieder auch ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort an einer Mitgliederversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte ausüben, falls der Vorstand das beschließt.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (§ 5) eine Stimme.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- 3) Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 gelten sinngemäß.
- 4) Abweichend von § 9 Abs. 2 kann die Einberufungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - bis zu zwei Beisitzer
- 2) Ein Mitglied des Vorstandes soll Mitglied im Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Wilhelmshausen sein.
- 3) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende allein
 - der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer
- 4) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende berufen nach Bedarf Vorstandssitzungen ein. Diese sind zu protokollieren.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der vier Jahre bis zur Neuwahl weiter.
- 3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, einen Jahresbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 3) Der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das gefasste Beschlüsse im Wortlaut enthält und vom Versammlungsvorsitzenden und Schriftführer unterschrieben wird.
- 4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat er die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen und den Kassenabschluss mit Prüfvermerk der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 5) Der Vorstand beschließt über die Ausgaben des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Über einzelne Ausgaben von mehr als 10.000,00 € hat die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- 6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder gemäß §§ 5 und 6 der Satzung. Verletzt ein Vereinsmitglied seine Pflichten, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Gemäß § 5 Abs. 3 kann er in Ausnahmefällen individuelle Regelungen für die Beitragspflicht festlegen.

§ 15 Beirat

- 1) Der Verein hat einen Beirat, wenn ein solcher durch die Mitgliederversammlung bestellt wird. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 2) Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt diesen bei der Durchführung beschlossener Aufgaben.
- 3) Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen teil, sofern der Vorstand das beschließt, und haben kein Stimmrecht.
- 4) Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.

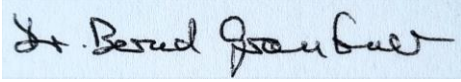
§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen 50 % der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- 2) Sollten weniger als 50 % der eingetragenen Mitglieder zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins erscheinen, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Wilhelmshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Denkmalschutzes zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in ihrer jeweiligen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung tritt nach der Eintragung des Amtsgerichts in das Vereinsregister in Kraft.

Fuldatal-Wilhelmshausen, 2. Juni 2023 (Tag der Jahreshauptversammlung)



Dr. Bernd Graubner (elektronische Unterschrift)
Vorsitzender



Achim Seeger (elektronische Unterschrift)
Stellv. Vorsitzender

